



Bekanntmachungen

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum 01.01.2022

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Beschluss des Kreistages vom 19.10.2021 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. ³ Gebührensschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. ⁴ Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührensschuldner. ⁵ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.



§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ² Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m³.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschafts-satzung) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³.

§ 5 Gebührensatz

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei der 14-tägigen Abfuhr der Restmüll- und Biomüll und der vierwöchentlichen Abfuhr der Papierbehältnisse für
- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| 1. eine Müllnormtonne mit 60 l | 36,00 € vierteljährlich |
| 2. eine Müllnormtonne mit 80 l | 41,40 € vierteljährlich |
| 3. eine Müllnormtonne mit 120 l | 52,20 € vierteljährlich |
| 4. eine Müllnormtonne mit 240 l | 95,40 € vierteljährlich |
| 5. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l | 441,60 € vierteljährlich |
- ² Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 4,00 €.
- (3) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) an der Kreismüllumladestation in Isen beträgt je Gewichtstonne 190,00 €. ² Für Künstliche Mineralfasern beträgt die Gebühr 400,00 € je Gewichtstonne, für Asbesthaltige Abfälle 250,00 € je Gewichtstonne. ³ Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. für nicht verwiegbare Müllmengen beträgt die Gebühr



20,00 € je m³, mindestens jedoch 10,00 € (\leq bei Fahrzeugen unter 5 to). Für die Annahme von Kleinmengen gelten die Pauschalen in der Anlage 2 zur Gebührensatzung.

- (4) ¹Die Gebühr für PKW-Altreifen privater Anlieferer beträgt 7,50 € für PKW-Altreifen mit Felge und 2,50 € für PKW-Altreifen ohne Felge.
- (5) Die Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern mit einem Füllvolumen < 6 kg beträgt 6,00 € pro Stück, mit einem Füllvolumen von \geq 6 kg 12,00 € pro Stück und ab einem Füllvolumen \geq 12 kg 18,00 € pro Stück.
- (6) Für die Entsorgung von Industriebatterien beträgt die Gebühr 25,00 € pro Stück.
- (7) ¹ Die Sperrmüllabfuhr oder die wahlweise hierzu angemeldete Sperrmüll-anlieferung an der Kreismüllumladestation Isen ist einmal jährlich für bis zu zwei m³ (Sperrmüllabfuhr) bzw. 200 kg (Selbstanlieferung) pro Haushalt kostenlos. ² Bei der Sperrmüllabfuhr beträgt für jeden darüber hinaus gehenden weiteren angefangenen halben m³ die Gebühr 20,00 €, je vollen m³ 40,00 €, bei der angemeldeten Sperrmüllanlieferung an der Kreismüllumladestation Isen beträgt der Gebührensatz für die Mehrmenge je Gewichtstonne 190,00 €. ³ Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghöfen beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare Müllmengen 20,00 € je m³, mindestens jedoch 5,00 €.
- (8) ¹ Für die Entsorgung von haushaltsüblichen Mengen an Problemabfällen gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung wird keine Gebühr erhoben. ² Die Gebühren für darüberhinausgehende Mengen bzw. für die Entsorgung von Gewerbemengen richten sich nach den jeweils aktuellen Preisen der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH.
- (9) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2022, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.



- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllabholung.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ² Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Erding, den 28.10.2021

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat



ANLAGE 1 zur Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Landkreises Erding
zum 01.01.2022

Zusammenfassung der Abfallgebühren im Landkreis Erding:

ab 01.01.2022

Gebühren für die Hausmüllabfuhr (inkl. Biomüll- und Papiertonne):

Tonnen- größe	Personen- zahl	Berechnungs- grundlage	Jahres- gebühr	1/4-jährlich	monatlich
60 l	1-3	60 l	144,00 €	36,00 €	12,00 €
80 l	4	80 l	165,60 €	41,40 €	13,80 €
120 l	5-6	120 l	208,80 €	52,20 €	17,40 €
240 l	bis 12	240 l	381,60 €	95,40 €	31,80 €
1.100 l	bis 55	1.100 l	1.766,40 €	441,60 €	147,20 €
zusätzliche Müllsäcke:		je Sack	4,00 €		

Sperrmüllgebühren:

bei Selbstanlieferung 20,00 € / m³
bei Abholung ab dem dritten m³: 40,00 € / m³

ANLAGE 2 zur Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Landkreises Erding
zum 01.01.2022

- **Zusammenfassung der Gebühren bei Anlieferung an der Müllumladestation in Isen:**

I. **Selbstanlieferergebühren bei Verwiegung:**

Siedlungsabfälle 190,00 € / to
Asbesthaltige Abfälle 250,00 € / to



Mineralfaserhaltige Abfälle 400,00 € / to

- II. Für Kleinanlieferungen werden folgende **Pauschalgebühren** für Gewichte, die mit der eingesetzten Waage nicht nach dem Wieg- und Eichgesetz ermittelt werden können, für die Selbstanlieferung erhoben:

kostenpflichtige Siedlungsabfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast) 10,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast) 20,00 €

Asbesthaltige Abfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast) 15,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast) 25,00 €

Mineralfaserhaltige Abfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast) 30,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast) 60,00 €

- III. Für die Anlieferung von **nicht verwiegbaren Müllmengen** werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 m³ 20,00 €
½ m³ 10,00 €
¼ m³ 5,00 €

KMF Sack gefüllt 15,00 €

- IV. Gebühren für die Entsorgung von **Industriebatterien** 25,00 € / Stück

- V. Gebühren für die Entsorgung von **Autoreifen**

Reifen mit Felge 7,50 € / Stück
Reifen ohne Felge 2,50 € / Stück

- VI. Gebühren für die Entsorgung von **Feuerlöschern**

Feuerlöscher < 6 kg 6,00 € / Stück
Feuerlöscher ≥ 6 kg 12,00 € / Stück
Feurlöschler ≥ 12 kg 18,00 € / Stück